

BLD / Motion CVP-EVP-Fraktion vom 16. September 2013

## Öffentliche Schule und Freiheitsrechte

Antrag der Regierung vom 28. Oktober 2014

### Gutheissung.

#### *Begründung:*

Im Vergleich zu anderen staatlichen Leistungen ist die öffentliche Volksschule in mehrfacher Hinsicht qualifiziert. Ihr Besuch ist verfassungsmässiges Grundrecht und verfassungsmässige Bürgerpflicht, d.h. auf der gleichen, höchsten Normstufe verankert wie die Freiheitsrechte, namentlich die persönliche Freiheit oder die Religionsfreiheit: Das Schulobligatorium stellt dabei die Schulkinder in ein besonderes Rechtsverhältnis, innerhalb dessen ihnen und den Eltern am Schulzweck orientiert eine erhöhte Kompromissbereitschaft bei der Durchsetzung individueller Rechtspositionen abzuverlangen ist. Sodann unterrichtet die öffentliche Schule in Klassenverbänden, womit ihr die Wahrung der Interessen nicht nur der einzelnen, sondern auch der Gesamtheit der Schulkinder obliegt. Ausserdem erfüllt die öffentliche Schule über den wissens- bzw. kompetenzorientierten Unterricht hinaus – als Ressource der politischen, kulturellen und ökonomischen Gemeinschaft – einen Auftrag zu Wertevermittlung, Sozialisation und Integration. Insoweit bereitet sie auch auf die Beanspruchung und Tolerierung verfassungsmässiger Rechte vor – nicht nur der Religionsfreiheit, sondern auch der Rechtsgleichheit einschliesslich Gleichstellung bzw. Nichtdiskriminierung der Geschlechter und der politischen Rechte im demokratischen Rechtsstaat.

Damit hat die öffentliche Volksschule für die Erfüllung ihres Auftrags einen qualifizierten Bedarf nach Ordnung und Störungsfreiheit. Die Öffentlichkeit des Schulbetriebs erträgt nicht den gleichen Anspruch des Individuums auf Beliebigkeit, Selbstverwirklichung und Partikularismus wie die allgemeine Öffentlichkeit. Für den schulischen Raum sind zweckorientiert Verhaltensvorschriften mit mehr vorausgesetzter Kompromissbereitschaft der Normadressaten angezeigt als «für die Strasse».

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der fortschreitenden Individualisierung der Gesellschaft sowie der Ansprüche der Familien gegenüber dem Staat entspricht es heute einem öffentlichen Interesse, durch das Gesetz den Raum abzustecken für Grundrechtseingriffe in der Volksschule. Entsprechende Vorschriften haben den Charakter des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) als allgemeines Rahmengesetz zu wahren. Sodann müssen sie sich unverhandelbar im Rahmen der Verfassung bewegen. Sie sind einerseits auf das Staatsziel der sozialen Integration auszurichten. Andererseits haben sie mit dem Gebot der Verhältnismässigkeit von Grundrechtsbeschränkungen im Einklang zu stehen. Unter diesem Aspekt haben sie auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung – namentlich zur Tragweite der Freiheitsrechte der persönlichen Freiheit und der Religionsfreiheit – zu berücksichtigen. Diese ist bezüglich der vorliegenden Thematik noch in Entwicklung begriffen. Konkrete Fälle sind bei den St.Galler Vorinstanzen hängig. Der Zeitplan für deren höchstrichterliche Beurteilung beeinflusst den Zeitplan der gesetzgeberischen Umsetzung der vorliegenden Motion.